

## SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE

### Über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Baugebiet "Wilhelmsthal"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)\* sowie nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20. Mai 1992 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Baugebiet "Wilhelmsthal" - i. d. F. der 1. Änderung vom 15.10.1981 - erlassen:

Der Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 21 wird wie folgt ergänzt:

#### Ziffer 7

In den festgesetzten Gewerbebegebietsflächen der Bebauungsplansatzung ist die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO'90) ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten für Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i. S. d. § 33 Buchstaben a und i der Gewerbeordnung in der z. Z. geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie von Verkaufsräumen und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf den Verkauf von Sexartikeln i. V. m. Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen (§ 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO'90).

#### Ziffer 8

Gestaltung von Werbeanlagen

##### 1. Allgemeine Anforderungen

- Werbeanlagen sind nur auf bebauten Grundstücken zulässig
- Freistehende Werbeanlagen dürfen nicht aufgestellt werden
  - a) auf Flächen für die im Bebauungsplan ein Pflanzgebot festgesetzt ist
  - b) im Abstand von weniger als 3 m von öffentlichen Verkehrsflächen.
- Die Häufung von freistehenden Werbeanlagen auf einem Grundstück ist nicht zulässig. Mehrere Werbeanlagen sind zu einer Gesamtanlage zusammenzufassen.

- Bei einer Grundstücksgröße von bis zu 2.000 m<sup>2</sup> dürfen Werbeanlagen eine Gesamtfläche von 20 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Je weitere 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist eine Vergrößerung der Gesamtwerbefläche um 5 m<sup>2</sup> zulässig.

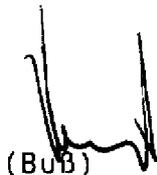
Sind mehrere Nutzer auf dem Grundstück vorhanden, so kann die zulässige Werbefläche je zusätzlicher Nutzungseinheit um 25 v. H. erhöht werden. Gemessen wird das Quadrat oder Rechteck, das die Werbefläche umschließt.

## 2. Anforderung an die Gestaltung

- (1) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen deren architektonische Gliederung nicht überdecken. Größere Werbeflächen sind entsprechend zu unterteilen.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen
  - bei Steildächern nicht in die Dachfläche hineinragen,
  - bei Flachdächern nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudeoberkante hinausragen.
- (3) Die Oberkante freistehender Werbeanlagen darf nicht höher als 5 m über der an ihrem Standort vorhandenen Geländeoberfläche sein.

Eckernförde, 25. Feb. 1993

Stadt Eckernförde  
Der Magistrat

  
(BUB)

Bürgermeister



\*Baugesetzbuch (BaUGB)

in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl.

I S. 50)

